



## **Pressemitteilung zum § 219a StGB (25. Juni 2019)**

Im Juni 2019 wurden erneut zwei Ärztinnen nach § 219a StGB verurteilt. Die Ärztinnen hatten auf ihrer Website darüber informiert, dass sie einen „medikamentösen, narkosefreien“ Schwangerschaftsabbruch "in geschützter Atmosphäre“ durchführen. Dies bleibt auch nach der Neufassung des § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) im Februar 2019 verboten. Ausgangspunkt für die Reformierung war die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel wegen Verstoßes gegen den § 219a StGB sowie die anschließende Diskussion um den Unterschied zwischen Werbung und Information. Gleichzeitig stand die Frage im Raum, wie Frauen Zugang zu den notwendigen Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch erhalten können.

Die LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern stellt fest: Die vorliegende Gesetzesänderung ist mitnichten eine „Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“. Sie bleibt auf halber Strecke stehen und setzt die massive Einschränkung des Informations- und Selbstbestimmungsrechtes von Frauen fort. Zudem wird die Rechtsunsicherheit von Ärztinnen und Ärzten nicht beseitigt.

Informationen über Schwangerschaftsabbrüche müssen frei zugänglich sein. Es macht keinen Sinn, dass Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zwar über das ob, aber immer noch nicht über das wie informieren dürfen. Der Wirkung der bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geplanten Liste mit Ärztinnen und Ärzten, die einen Abbruch durchführen, darf ebenfalls bezweifelt werden. Hier wird eine unnötige Bürokratisierung vorgenommen, bei der zudem nicht klar ist, ob alle Ärztinnen und Ärzte sich dort überhaupt eintragen werden, da die Furcht vor Anfeindungen bleibt bzw. sogar verstärkt wird.

Die LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten fordert nach wie vor die ersatzlose Streichung des § 219a StGB. Die Ächtung von Schwangerschaftsabbrüchen und Ärztinnen und Ärzten, die sie anbieten, wird durch den Erhalt des Paragraphen 219a StGB fortgesetzt.

Stadt Hagenow  
IBAN: DE 08 14 0520 0017 1120 3307  
BIC: NOLADE21LWL  
bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

### **Regionalgruppe Mittleres Mecklenburg/Rostock/Vor- pommern-Rügen**

Katrin Schmuhl  
Landkreis Vorpommern-  
Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Fon: 03831-357 1340  
Katrin.Schmuhl@lk-vr.de

### **Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte/Vorpommern- Greifswald**

Elke Quandt  
Stadt Wolgast  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast  
Fon: 03836-251122  
Fax: 03836-2514122  
elke.quandt@wolgast.de

### **Regionalgruppe Westmecklenburg**

Heidrun Dräger  
Landkreis Ludwigslust-  
Parchim  
Putlitzer Str. 25  
19370 Parchim  
Fon: 03871/722 1600  
Fax: 03871/722 77 1600  
heidrun.draeger@kreis-lup.de